

Kantonsratsbeschluss betreffend Unterstützung des ärztlichen Notfalldienstes

Vom 2. Juli 2025 (Stand 1. September 2025)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894¹⁾,

beschliesst:

§ 1

¹ Der Kanton stellt im Rahmen einer Überbrückungsfinanzierung den Betrieb der Notfallpraxis der Ärzte-Gesellschaft des Kantons Zug sicher.

² Die Unterstützung erfolgt mittels Ausrichtung einer Fallpauschale bei Vorliegen einer Tarifierungslücke.

³ Der Regierungsrat regelt das Weitere.

¹⁾ BGS [111.1](#)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
02.07.2025	01.09.2025	Erlass	Erstfassung	GS 2025/043

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	02.07.2025	01.09.2025	Erstfassung	GS 2025/043